

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1888.

XXIII. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 17. November 1888.

28.

Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 30. October 1888, Z. 16952,

womit der §. 1 der Statthalterei-Verordnung vom 4. November 1887 L.-G.-Bl.
Nr. 34 abgeändert wird.

Mit Ermächtigung des k. k. Ackerbau-Ministeriums (Erlaß vom 4. Juni 1888
Nr. 6361) und im Einvernehmen mit dem Landesauschusse von Istrien wird Nachstehendes
verfügt:

Art. I.

Der §. 1 der Statthalterei-Verordnung vom 4. November 1887 L.-G.-Bl. Nr. 34
wird außer Kraft gesetzt und hat künftig zu lauten, wie folgt:

§ 1.

Als Gemeinden, welche im Sinne des §. 1 des Landes-Gesetzes vom 7. Mai 1886
L.-G.-Bl. Nr. 32 ex 1887 die Vertretung in die Karstaufforstungs-Commission zu
entsenden haben, werden folgende als in der Karstregion gelegen bestimmt:

1. Im politischen Bezirke Capodistria
die Ortsgemeinden Dolina, Decan, S. Quente und Rozzo.

2. Im politischen Bezirke Mitterburg:

die Ortsgemeinden Bogliuno, Albona und Fianona.

3. Im politischen Bezirke Bolosca:

die Ortsgemeinden Beprinaz, Lovrana, Kastua, Felsane, Castelnovo und Matera.

Art. II.

Für die im obigen §. 1, Punkt 3 angeführten Gemeinden bleiben in Folge Beitritts-Erklärung des Gemeindevorstandes von Beprinaz der bisherige Vertrauensmann und dessen Stellvertreter in Function bis zum Ablauf ihrer im §. 5 der obcitirten Verordnung festgesetzten Functionsdauer.

Art. III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Preßis m. p.